

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der  
Gemeinde Untersteinach  
Vom 14. Mai 2019**

Die Gemeinde Untersteinach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten:

§ 1

Die Gemeinde Untersteinach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren nach § 1 bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Soweit § 2 dieser Satzung nicht entgegensteht, finden folgende Artikel des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in der am 14. Mai 2019 geltenden Fassung entsprechende Anwendung:

Artikel 2	über den Kostenschuldner;
Artikel 3	über die sachliche Kostenfreiheit;
Artikel 4	über die persönliche Gebührenfreiheit;
Artikel 5 Absatz 6	über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre;
Artikel 6 Absatz 2	über die Gebührenbemessung;
Artikel 7	über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen;
Artikel 8	über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags;
Artikel 9	über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren;
Artikel 10	über die Auslagen;
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruches;
Artikel 12	über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe;
Artikel 13	über die Festsetzungsverjährung;
Artikel 14	über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltung und die Zahlungsrückstände;
Artikel 15	über die Fälligkeit von Kosten;
Artikel 16	über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung;
Artikel 17	über Zinsen;
Artikel 18	über Säumniszuschläge und
Artikel 19	über die Zahlungsverjährung.

#### § 4

Soweit die Gemeinde Untersteinach in Ausübung hoheitlicher Gewalt Tätigkeiten im übertragenen Wirkungsbereich vornimmt, erhebt sie hierfür Kosten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. August 1987 außer Kraft.

Untersteinach, den 14. Mai 2019  
Gemeinde Untersteinach

Schmiechen  
1. Bürgermeister